

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2020

TOP 4: Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren 2020/2021

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2020 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2020 - 2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

Wasserverbrauchsgebühr	2,00 € /m³ Frischwasser
Zählergrundgebühren	
· Größe Q ₃ 4	1,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	3,60 €/Monat
Verbundzähler DN 100	75,20 €/Monat
Verbundzähler DN 150	139,30 €/Monat

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2020 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.

3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlagen	5,0%

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlagen	1,2%

7. Den vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 - 2021 wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Im Schmutzwasserbereich wird die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung (Anlage 7 in der Nachkalkulation) aus dem Bemessungszeitraum 2017 zum Ausgleich eingestellt.
10. Im Niederschlagswasserbereich wird die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung (Anlage 8 in der Nachkalkulation) aus dem Bemessungszeitraum 2017 zum Ausgleich eingestellt.
11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2020 - 12/2021:

- Schmutzwassergebühr **3,73 € /m³ Frischwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,21 € /m² überbaute und befestigte Fläche**

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 6: Änderung der Wasserversorgungssatzung

Beschluss:

1. In § 43 wird in den Absätzen 1 und 2 eine Verbrauchsgebühr von 2,00 €/m³ Frischwasser angesetzt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Tuningen zu und beschließt die geänderte Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 28.05.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 gemäß der Anlage 2.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 7: Änderung der Abwassersatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Tuningen zu und beschließt die geänderte Abwassersatzung in der Fassung vom 28.05.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 gemäß der Anlage 2.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 8: Forstwirtschaftsjahr 2019 - Feststellung des Betriebsergebnisses

Beschluss:

Das Betriebsergebnis des Forstwirtschaftsjahres 2019 wird, wie vorgelegt, festgestellt.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 9: Erweiterung und Sanierung Feuerwehrgerätehaus;

- a) Festlegung Material-/Farbkonzept für die Fassade, Fenster, Tore und den Turm
- b) Genehmigung der Mehrkosten für die Gründung der Stützmauer Heimatmuseum /

Backhaus

c) Vergabe Liftanlage (barrierefreier Zugang Teinosaal)

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat legt folgendes Farbkonzept fest:
Fassade beige, Fenster und Tore anthrazit, Turm und Liftanlage hellgrau.

Der Turm soll in senkrecht gefalzter Optik, Material titanzink vorverwittert, hergestellt werden.
- b) Die Mehrkosten mit insgesamt € 29.500 für die Unterfangung / Gründung des Heimatmuseums, die Entsorgung des Asbestes und den Bodenaustausch werden genehmigt.
- c) Der Auftrag für die Lieferung und Montage der Liftanlage wird an die Firma LiftTec GmbH, Raiffeisenstraße 12, 78166 Donaueschingen zum Angebotspreis mit brutto € .59.239,39 erteilt.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 10: Familienzentrums - Krippengebäude -; Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abbruch des bestehenden Krippengebäudes. An gleicher Stelle soll ein Neubau in zweigeschossiger Bauweise, vorgesehen für bis zu vier Kleinkindgruppen, entstehen.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig

TOP 11: Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

- Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen
- Wertansätze für geleistete Investitionszuschüsse

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt bei den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (ohne Grabnutzungsgebühren) eine Wesentlichkeitsgrenze von 1.000,00 € netto.
2. Der Gemeinderat beschließt bei den beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zum 01.01.2020 liegen, von einer

Inventarisierung und Bilanzierung abzusehen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge.

3. Der Gemeinderat beschließt die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, auf 10.000,00 € netto je Lager zu beziffern.
4. Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, welcher durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO gegeben ist. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten ferner.

**Abstimmungsergebnis
beschlossen**

einstimmig
